

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss der Kammerangehörigen der Landesapothekerkammer Brandenburg an das Versorgungswerk der Apothekerkammer Berlin (Anschlussatzung)

Vom 21. Dezember 2007

Die Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg hat auf ihrer Sitzung am 21. November 2007 aufgrund des § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 14 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes vom 6. Dezember 2006 (GVBl. I S. 167), folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss der Kammerangehörigen der Landesapothekerkammer Brandenburg an das Versorgungswerk der Apothekerkammer Berlin (Anschlussatzung vom 27.02.1992), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss der Kammerangehörigen der Landesapothekerkammer Brandenburg an das Versorgungswerk der Apothekerkammer Berlin (Anschlussatzung) vom 31. August 2007 (Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg 4/2007), beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg vom 20. Dezember 2007 – 42 – 5603.6.1 – genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Satzung über den Anschluss der Kammerangehörigen der Landesapothekerkammer Brandenburg an das Versorgungswerk der Apothekerkammer Berlin (Anschlussatzung) vom 27. Februar 1992 (ABl. S. 501), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss der Kammerangehörigen der Landesapothekerkammer Brandenburg an das Versorgungswerk der Apothekerkammer Berlin (Anschlussatzung) vom 31. August 2007 (Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg 4/2007), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Versorgungswerk der Apothekerkammer Berlin werden alle Kammerangehörigen der Landesapothekerkammer Brandenburg, sofern sie das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig im Sinne der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Berlin sind.
- (2) Mitgliedschaften, die nach früher geltenden Bestimmungen begründet wurden, bleiben unberührt. Dies gilt auch für bestandskräftige Befreiungen von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk.“

Artikel 2

Die vorstehende Zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg in Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 20. Dezember 2007

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Familie des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Becke (Siegel)

Die vorstehende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss der Kammerangehörigen der Landesapothekerkammer Brandenburg an das Versorgungswerk der Apothekerkammer Berlin (Anschlussatzung) wird hiermit ausgefertigt und ist im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg zu veröffentlichen.

Potsdam, den 21. Dezember 2007

Dr. Jürgen Kögel
Präsident der Landesapothekerkammer Brandenburg